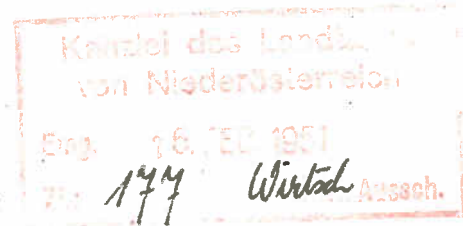


Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

G.Z.L.A.II/1-495/8-1951

Betrifft: Landtagsvorlage.

Gesetzentwurf, betreffend die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung.



H o h e r L a n d t a g !

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 17. Sitzung vom 30. Juni 1950 einen Gesetzesbeschluss über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Ortsgemeinden T e r n i t z und U m g e b u n g gefasst. Die Bundesregierung hat gegen den § 33 dieses Gesetzesbeschlusses, der ihr im Verfahren gemäss Artikel 98, B-VG vorgelegt wurde, Einspruch erhoben. Der Einspruch wurde damit begründet, dass die Regelung des Anschlusszwanges bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu den in Gesetzgebung und Vollziehung grundsätzlich dem Bund vorbehaltenen Angelegenheiten des Wasserrechtes (Artikel 10, Abs. (1), Ziff. 10. B-VG) gehört. Der Anschlusszwang ist im § 32 des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl. II, Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, grundsätzlich geregelt. Zur Erlassung der Ausführungsbestimmungen hiezu ermächtigt der erwähnte § 32 des Wasserrechtsgesetzes im Sinne des Artikels 10, Abs. (2), B-VG, der Länder. Mit Rücksicht darauf stellen sich daher jene Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses, welche den Anschlusszwang zum Gegenstande haben, als Ausführungsbestimmungen zum § 32 des Wasserrechtsgesetzes dar. Da nun aber Artikel 10, Abs. (2), B-VG, die Vollziehung derartiger Ausführungsgesetze dem Bunde vorbehält, sei der § 33 des Gesetzesbeschlusses insoferne verfassungswidrig, als er auch in den Angelegenheiten des Anschlusszwanges als Aufsichts- und Berufungsbehörde die Landesregierung, also das Organ des Landes und nicht den Landeshauptmann als Bundesorgan vorsieht.

Diesem Einspruch kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden, weshalb die Fassung eines Beharrungsbeschlusses nicht empfohlen wird.

Gleichzeitig mit der Übermittlung des Einspruches hat die Bundesregierung zu dem vorgelegten Gesetzesbeschluss noch einige wesentliche Feststellungen und Empfehlungen übermittelt. Mit besonderem Nachdruck hat die Bundesregierung insbesondere festgestellt, dass dem nach dem Gesetzesbeschluss einzurichtenden Wasserleitungsverband nach der ganzen Struktur dieses Gesetzesbeschlusses weder die Eigenschaft eines "Ortsgemeindeverbandes" im Sinne der vormaligen Verfassung 1934, noch die Eigenschaft einer besonderen autonomen Bezirksverwaltung im Sinne des § 8, Abs. (5), lit. f), des Verfassungsübergangsgesetzes 1920 zukommt. Die Bundesregierung habe sich zu dieser ausdrücklichen Feststellung veranlasst gesehen, um allfällige Folgerungen, die für diesen Gesetzesbeschluss oder irgendwelche andere künftige gesetzgeberische Massnahmen hinaus abgeleitet werden könnten, von allem Anbeginn an abzulehnen. Auf Grund dieser Darlegungen wird in der Folge empfohlen, diese rechtliche Struktur des Verbandes im Gesetzestext vor allem durch die Weglassung des Wortes "Gemeindeverband" im Titel und einiger darauf sich beziehender Feststellungen im Text noch eindeutiger zum Ausdruck zu bringen.

Ergänzend zu den Ausführungen der Bundesregierung ist nachträglich der Landesregierung durch Zuschrift vom Ministerium des Innern noch eine Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die sich vor allem mit den sanitären Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses befasst, zugekommen. Auf die einzelnen Anregungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist bei der Besprechung der bezüglichen Paragrafen noch näher hinzuweisen. Auf Grund der vorgeschilderten Sachlage erscheint es lediglich erforderlich, im folgenden nur mehr jene Bestimmungen einzeln zu besprechen, die gegenüber der ursprünglichen Fassung nunmehr eine Änderung erfahren sollen, sofern es sich nicht um unwesentliche oder rein stillistische Änderungen handelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes :

Im Titel des Gesetzes wurde aus den bereits erwähnten Gründen das Wort "Gemeindeverband" durch das Wort "Wasserleitungsverband" ersetzt.

Zu § 1: Im letzten Satz des Abs.(1) wurde die ausdrückliche Feststellung, dass es sich bei dem Verband um eine Körperschaft öffentlichen Rechtes handelt, weggelassen, um den bezüglichen Bedenken der Bundesregierung Rechnung zu tragen. Im Abs.(2) ist nunmehr vorgesehen, dass es zur Aufnahme neuer Gemeinde nicht eines Landesgesetzes, sondern lediglich der Bewilligung der Landesregierung bedarf, um das bezügliche Verfahren einfacher zu gestalten, zumal eine zwingende Notwendigkeit diese Frage einer gesetzlichen Regelung vorzubehalten, nicht besteht. Um jedoch die Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband irgendwo festzulegen, ist vorgesehen, dass diese durch Kundmachung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren ist.

Zu § 2 : Ausser einer stilistischen Änderung wurde der § 2 insoferne ergänzt, als die Landesregierung im Nichteinigungsfalle zwischen dem Verband und den einzelnen Gemeinden darüber entscheiden soll, ob und in welcher Höhe allenfalls vom Verband den Gemeinden eine Rückvergütung für die bisher durch die Gemeinden erfolgten Aufwendungen für Anschaffungen und die Errichtung von Anlagen eigener Wasserversorgungseinrichtungen zu leisten ist.

Zu § 3 : An Stelle des bisher einzigen Obmannstellvertreters ist vorgesehen, dass nunmehr zwei Obmannstellvertreter zu bestellen sind, damit der Verband auch handlungsfähig bleibt, wenn sowohl der Obmann wie der Obmannstellvertreter verhindert sind.

Zu § 4 : Die Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder der Vollversammlung wurden im Abs.(1) dahingehend ergänzt, dass die von jeder Gemeinde zu bestellenden Mitglieder nach den Vorschriften der Gemeindevahlordnung über die Wahl des Gemeindevorstandes zu erfolgen hat, um der politischen Zusammensetzung der einzelnen Gemeinderäte Rechnung zu tragen. Es ist ferner nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass die Gemeinderäte, die in die Vollversammlung von den einzelnen Gemeinden entsendet werden, über Beschluss des entsendenden Gemeinderates wieder abberufen werden können.

Eine Ergänzung ist ferner dadurch erfolgt, dass vorgesehen ist, dass die Mitglieder der Vollversammlung jedenfalls so lange im Amte bleiben, bis die neue Vollversammlung zusammentritt, um eine allfällige Vakanz zu vermeiden.

Zu § 5 : Ziff. 3 soll dahingehend ergänzt werden, dass der Vollversammlung auch die Erstellung des Dienstpostenplanes vorbehalten ist. Dies ist notwendig, weil der Dienstpostenplan einen wesentlichen Bestandteil des Voranschlages bildet. Ziff. 7 hat eine Ergänzung dahingehend erfahren, dass der Vollversammlung auch die Entscheidung übertragen wird, ob auch Gemeinden oder Gemeindeteile, die dem Verband nicht angehören, im Sinne des § 1, Abs. (4), mit Wasser aus der Wasserleitung des Verbandes versorgt werden können.

Zu § 6 : Während bisher nach Abs. (3) der Vorstand nur eine ausserordentliche Vollversammlung einberufen musste, wenn drei Verbandsgemeinden einen solchen Antrag stellten, ist durch Änderung des Abs. (2) vorgesehen, dass ein solches Verlangen von jeder Verbandsgemeinde gestellt werden kann.

Zu § 7 : Hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist nunmehr auf die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Bürgermeisterwahl verwiesen, weil d. Handhabung dieser Vorschriften den Gemeindefunktionären bereits geläufig ist und sich dadurch ferner die Aufnahme eigener detaillierter Vorschriften über die Vorstandswahl erübrigt.

Zu § 10 : Der Abs. (1) wurde dahingehend ergänzt, dass der Vorstand, dem grundsätzlich die Geschäfte der Vollziehung zukommen, Angelegenheiten von minderer Wichtigkeit dem Obmann zur selbständigen Erledigung übertragen kann, um die Geschäftsführung weniger schwerfällig zu gestalten. Ziff. 5 des Abs. (1) hat eine Ergänzung in der Richtung erfahren, dass dem Vorstand auch die Entscheidung über die Wasserversorgung einzelnen Personen, die nicht in den Bereich des Verbandes fallen, übertragen wird.

Zu § 14 : Im Abs.(2) wurde genau ausgeführt, welche Urkunden vom Obmann und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu fertigen sind.

Zu § 15 : Der § 15 enthält die Ausführungsbestimmungen zu § 4, Abs.(8), und war demzufolge auch dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur dem Obmann, sondern auch den übrigen Vorstandsmitgliedern Aufwandsentschädigungen gebühren.

Zu § 17 : Beim § 17, Abs.(2), wurden die bisher auf die Personalkommission und die Personalvertretung der Beamten des Verbandes bezughabenden Bestimmungen weggelassen, weil der Verfassungsgerichtshof durch sein Erkenntnis vom 29. März 1950 (kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 107/1950) die Zuständigkeit zur Gesetzgebung in diesen Angelegenheiten dem Bunde zuerkannt hat. Der dem § 17, Abs.(2), neu angefügte letzte Satz regelt die Frage, welche Mitglieder der Disziplinarkommission in einem Disziplinarfalle eines Beamten des Verbandes in den die Disziplinarverhandlung führenden Disziplinarsenat einzuberufen sind. Bei den Gemeindebeamten ist dies in der Dienstordnung dahingehend geregelt, dass als gemeinerätliche Mitglieder des Disziplinarsenates diejenigen Gemeinderäte einzuberufen sind, die von der Gemeinde, in der der Beamte tätig ist, als Mitglieder in die Kommission entsendet wurden. Im Disziplinarverfahren gegen Beamte des Verbandes sollen nun Gemeinderäte, die von einer Verbandsgemeinde in die Kommission entsendet worden sind, als Mitglieder fungieren, wobei es dem Vorsitzenden freigestellt bleibt, welche Gemeinderäte einer Verbandsgemeinde er einberuft.

Zu § 18 : Im § 18 ist nach dem Abs.(3) ein neuer Absatz mit der Bezeichnung "Abs.(4)" eingeschoben, der die Entscheidungsbefugnis über die Befreiung vom Anschlusszwang regelt.

Zu § 19 : Im Abs.(2) ist nunmehr zwingend angeordnet, dass der Kommission, die über die Befreiung vom Anschlusszwang zu entscheiden hat, der zuständige Amtsarzt angehören muss. Auf die Notwendigkeit dieser Bestimmung wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in der eingangs erwähnten

Stellungnahme besonders hingewiesen. Neu ist ferner die Bestimmung, dass der Amtsarzt beantragen kann, dass der Vorstand vor seiner Entscheidung über ein Befreiungsansuchen ein hygienisches Gutachten einer geeigneten fachlichen Untersuchungsanstalt einholen soll. Der Vorstand ist verpflichtet, einem solchen Antrag nachzukommen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat vorgeschlagen, in jedem Fall die Einholung eines solchen Gutachtens zwingend anzuordnen. Das zuständige Landesamt VII/4 hat jedoch in seiner Äusserung zu dieser Anregung des Sozialministeriums richtigerweise bemerkt, dass es vollständig genügt, es der Entscheidung des Amtsarztes anheimzustellen, ob die Einholung eines solchen Gutachtens notwendig ist oder nicht. Bei eng benachbarten Wasserspenden, bei gleichen Boden-, Lokal- und Gewinnungsverhältnissen für eine Quelle wird man in der Regel von der Einholung eines Gutachtens absehen können, wenn für benachbarte Quellen bereits ein solches Gutachten vorliegt. Dadurch werden auch alle nicht unbedingt erforderlichen Kosten erspart.

Als neuer Abs. (3) wurden aus systematischen Gründen die bisher im § 30, Abs. (3), vorgesehenen Bestimmungen eingefügt.

Zu § 20 : Im § 20 wurde die bisherige Bestimmung des Abs. (4) weggelassen, weil es sich um Anordnungen gehandelt hat, die nicht Gegenstand eines Wasserleitungsgesetzes, sondern eines allfälligen Kanalgesetzes bilden. An Stelle dieser Bestimmung ist nun die Vorschrift getreten, dass die Wasserleitungsordnung die näheren Anordnungen über die Abgrenzung zwischen Anschluss und Hausleitung zu treffen hat, weil diese Abgrenzung im Gesetz selbst nicht eindeutig festgelegt ist.

Zu § 21 : Zu § 21 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung richtigerweise aufmerksam gemacht, dass es notwendig erscheint, eine Bestimmung aufzunehmen, die ein Zuschütten vorhandener einwandfreier Hausbrunnen verhindern, da erfahrungsgemäss immer wieder Zeiten eintreten, bei denen es notwendig ist, auf alte, einwandfreie Wasserversorgungsanlagen zurückzugreifen. Der § 21 war bisher auch vorgesehen, dass

aus sanitären Gründen die Sperre eines Hausbrunnens verfügt werden kann. Eine solche Maßnahme stellt sich als sanitätspolizeiliche Angelegenheit dar, die den Gemeinden obliegt und es ist kein Grund ersichtlich, warum hier eine Kompetenzänderung durch Übertragung dieser Aufgabe an den Verband erfolgen soll. Diese Vorschrift wurde daher weggelassen.

Zu § 25 : Während bisher vorgesehen war, auch die Höhe der Wassergebühren in der Wasserleitungsordnung zu regeln, soll sich nunmehr die Wasserleitungsordnung mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren nicht befassen, weil es sich bei der Wasserleitungsordnung um eine Rechtsvorschrift handelt, die bleibend ist und möglichst wenig abgeändert werden soll. Die Wassergebühren aber werden unter Umständen je nach Bedarf jährlich eine Änderung erfahren, weshalb es zweckmässig ist, die Festsetzung nicht in der Wasserleitungsordnung sondern in einem eigenen Wassergebührentarif zu treffen, der alljährlich im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Voranschlag zu stellen sein wird. Aus diesem Grunde ist nunmehr eine strikte Trennung zwischen der Wasserleitungsordnung und dem Wassergebührentarif vorgesehen und hinsichtlich des letzteren noch ergänzend hinzugefügt, dass die Landesregierung im Verordnungsweg Höchstsätze festzusetzen hat, über deren Rahmen eine Gebührenfestsetzung durch die Vollversammlung nicht möglich ist.

Hinsichtlich der Wasserleitungsordnung fehlte bisher jede Bestimmung, in welcher Form sie der Allgemeinheit zur Kenntnis zu bringen ist. Es ist daher vorgesehen, dass die Kundmachung in den "Amtlichen Nachrichten" erfolgen soll und ausserdem noch durch einen öffentlichen Anschlag in jeder Gemeinde. Der Wirksamkeitsbeginn der Wasserleitungsordnung richtet sich nach der Verlautbarung in den "Amtlichen Nachrichten".

Zu § 26 : Die Weglassung des bisherigen Textes des Absatzes (2) steht im Zusammenhange mit den eingangs erwähnten Erwägungen der Bundesregierung. Der neue Text des Abs. (2) befasst sich mit der Frage der Vorschreibung der Wassergebühren, wobei auf die für die Gemeindeabgaben derzeit geltenden Vorschriften, die sich bereits eingelebt haben, genau Be-

dacht genommen ist.

Zu § 27 : Da die Grundgebühren nach der Anzahl und Grösse der auf einer Liegenschaft bestehenden Wohnung und sonstigen Räumlichkeiten bemessen werden, ist es erforderlich, dass diesbezügliche Veränderungen dem Verband bekanntgegeben werden. Im Absatz (1) ist daher eine diesbezügliche Ergänzung eingefügt worden.

Zu § 30 : Die Weglassung des bisherigen Abs.(3) wurde bereits bei der Besprechung des § 19 begründet.

Zu § 33 : Der § 33 bildete den Einspruchsgrund, weil auch hinsichtlich des Anschlusszwanges als Aufsichts- und Berufungsbehörde die Landesregierung vorgesehen war, während es sich bei dieser Frage um Angelegenheiten handelt, in denen die Vollziehung dem Bunde zusteht. Es war daher erforderlich, durch einen neuen Absatz(4) in allen diesbzüglichen Angelegenheiten als Berufungs- und Aufsichtsbehörde den Landeshauptmann als Organ des Bundes einzuschalten. Über Rechtsmittel, die sich demnach auf den Anschlusszwang beziehen, wird in Hinkunft nicht die Landesregierung, sondern der Landeshauptmann zu entscheiden haben.

Zu § 34 : Da der Verband nicht mehr ausdrücklich als Gemeindeverband deklariert ist, finden auch die hinsichtlich der öffentlichen Abgaben bestehenden Verfahrensvorschriften für die Wassergebühr keine Anwendung mehr. Um diesbezüglich nicht wieder andere Verfahrensvorschriften, wie sie die Gemeinden hinsichtlich ihrer Abgaben zu handhaben haben, einzuführen, ist daher ausdrücklich angeordnet, dass in Angelegenheiten der Wassergebühren die für die öffentlichen Abgaben geltenden Verfahrensvorschriften Anwendung zu finden haben. Es handelt sich hierbei derzeit um das Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl. Nr. 60/1949, um das Abgabeneinhebungsgesetz, BGBl. Nr. 103/1949, um die Abgaben-Exekutionsordnung, EGBl. Nr. 104/1949, und um das Gesetz betreffend die Zustellung im Bereich der Abgabenverwaltung, BGBl. Nr. 59/1949. Als Vollstreckungsbehörde für die Einbringung der Abgaben ist die Bezirksverwaltungsbehörde Neunkirchen vorgesehen.

Zu § 35 : Die Erhöhung der bisher im Abs.(1) vorgesehenen Straf-
grenze von 1000.-S auf 3000.-S bezweckt die Anpassung an den sonst be-
stehenden einheitlichen Strafraumen.

Die Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung
vom gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen :

Der Hohe Landtag wolle beschliessen :

- " 1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die Bildung eines Wasser-
leitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes
einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung,
wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö. Landesregierung :

S t i k a

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung :
Der Kanzleidirektor

